

Regelung der Reisekosten für auswärtige/ausländische Kommissionsmitglieder von Berufungsverfahren

- Auswärtige / Externe Kommissionsmitglieder, die von einer **österreichischen** Universität kommen: Die bisherige Absprache, dass die Reisekostenabrechnung aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bei der beheimateten Universität einzureichen sind und zu Lasten des Entsenders gehen, ist mit Beschlussfassung der Österreichischen Universitätskonferenz vom 24.06.2013 ausgelaufen.

Folglich sind Reisekosten für auswärtige Kommissionsmitglieder, die von einer **österreichischen** Universität kommen, ebenso wie bei Kommissionsmitgliedern, die an einer **ausländischen** Universität beheimatet sind, von der veranlassenden Universität / Fakultät zu tragen. Es gilt dieselbe Regelung (siehe nächster Punkt).

- Regelung für Kommissionsmitglieder, die an einer **ausländischen** Universität beheimatet sind:

Es werden die Fahrtkosten und, falls nötig, auch die Übernachtungskosten in tatsächlicher Höhe plus Frühstück, maximal jedoch insgesamt € 105,00 / Nacht, ersetzt. Bei den Fahrtkosten wird davon ausgegangen, dass das billigste öffentliche Verkehrsmittel (Bahn, 2. Klasse) benutzt wird. Die Wahl anderer Verkehrsmittel bedarf einer plausiblen Begründung. Dem Antrag sind stets die Originalbelege beizulegen.

- Den Antrag auf Erstattung der Kosten reichen Sie bitte in der [Fakultäten Servicestelle](#) bzw. beim Büro des Dekans der betreffenden Fakultät ein.

Weitere Informationen zum Berufungsverfahren finden Sie auf der [Informationsplattform Berufungsverfahren](#).